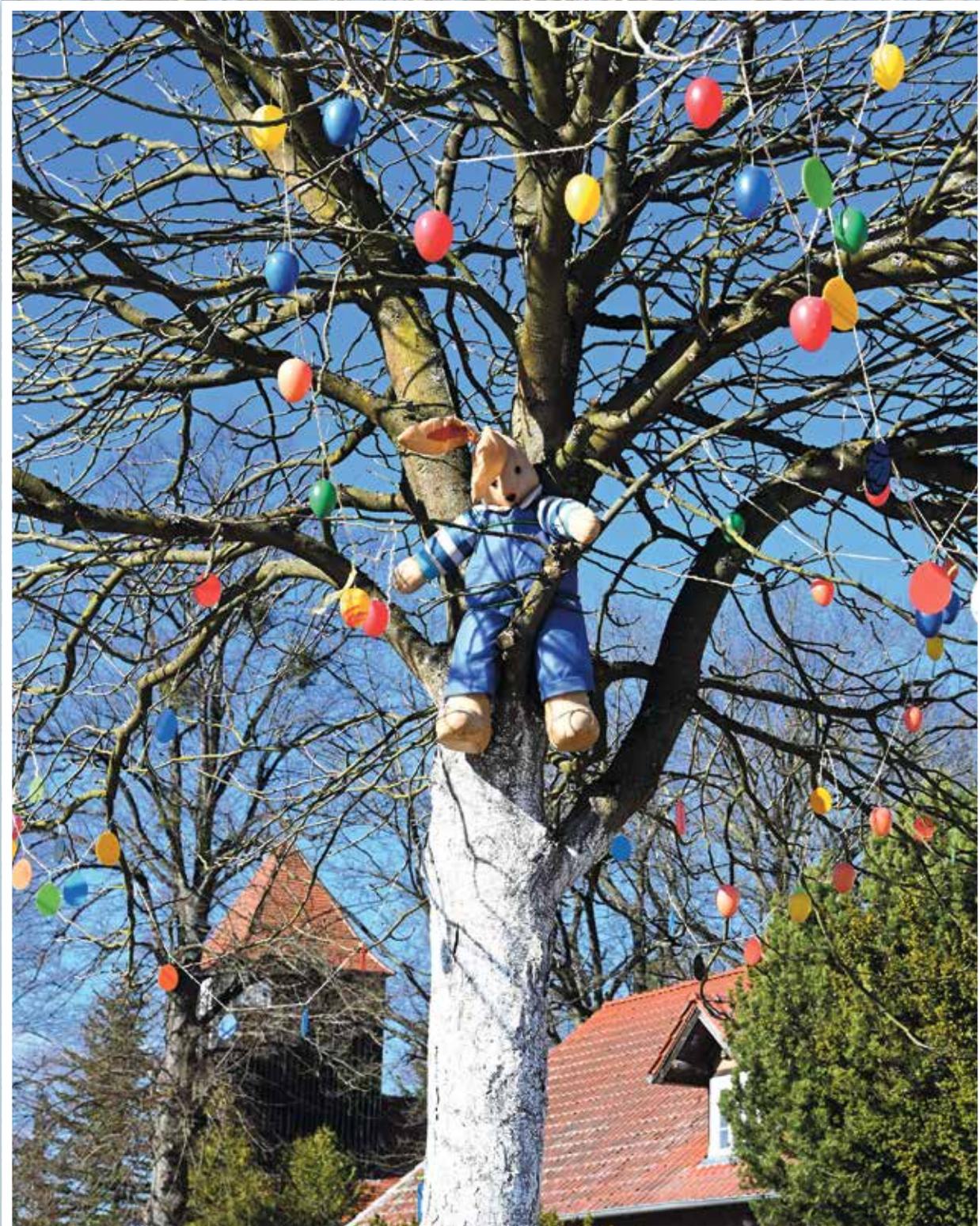


Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 1. April 2021

31. Jahrgang | Nummer 4 | Woche 13



Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Berufung einer Ersatzperson aus der Liste der Wählergruppe PRO Fürstenberg und Ortsteile – Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 15.03.2021Seite 2
- Einziehungsverfügung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15 S. 358) in der derzeit geltenden Fassung.....Seite 2
- Hinweis zur Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen BrandenburgSeite 4

Bekanntmachung der Berufung einer Ersatzperson aus der Liste der Wählergruppe PRO Fürstenberg und Ortsteile – Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 15.03.2021

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 16], S. 2) wird bekanntgegeben, dass die Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel, Frau Ina Hudicsek, mit Schreiben vom 28.02.2021 der Wahlleiterin der Stadt Fürstenberg/Havel entsprechend des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes § 59 Absatz 1 Nr. 1 erklärt hat, dass sie auf ihre Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel verzichtet.

Auf der Grundlage von § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wurde festgestellt, dass Herr Sandro Große (PRO Fürstenberg und Ortsteile) die nächste, noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Absatzes 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Frau Ina Hudicsek übergeht. Herr Sandro Große hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel angenommen.

*Wahlleitung
Stadt Fürstenberg/Havel*

Einziehungsverfügung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15 S. 358) in der derzeit geltenden Fassung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2021 die Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) für einen Teilabschnitt des öffentlichen Weges „Dannenwalder Straße“ (Weg 1) in der Gemarkung Blumenow, Flur 1, Flurstück 63 (teilweise) und Flur 12, Flurstück 14 sowie für den öffentlichen Weg (Weg 2) in der Gemarkung Blumenow, Flur 2, Flurstück 33 und Flurstück 60 (teilweise) beschlossen.

öffentliche Verkehrsfläche und der Gemeingebrauch richtet sich dann nach dem Brandenburgischen Waldgesetz, wonach die eingezogenen Wege von Fußgängern, Radfahrern, Rollstühlen, Kinderwagen und teilweise Gespannen genutzt werden können. Eine Benutzung der Wege zur Bewirtschaftung der anliegenden Forst- und Landwirtschaftsflächen im erforderlichen Umfang ist weiterhin gegeben.

Die Lage der betroffenen Flächen ist dem beiliegenden Kartenauszug zu entnehmen. Die Stadt Fürstenberg/ Havel ist Grundstückseigentümerin der Flächen.

Gegen die erfolgte Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung der betroffenen Wegeflächen liegen keine Bedenken/ Gegenvorstellungen vor.

Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich. Die Einziehung wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Der Bürgermeister, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel einzulegen.

Begründung:

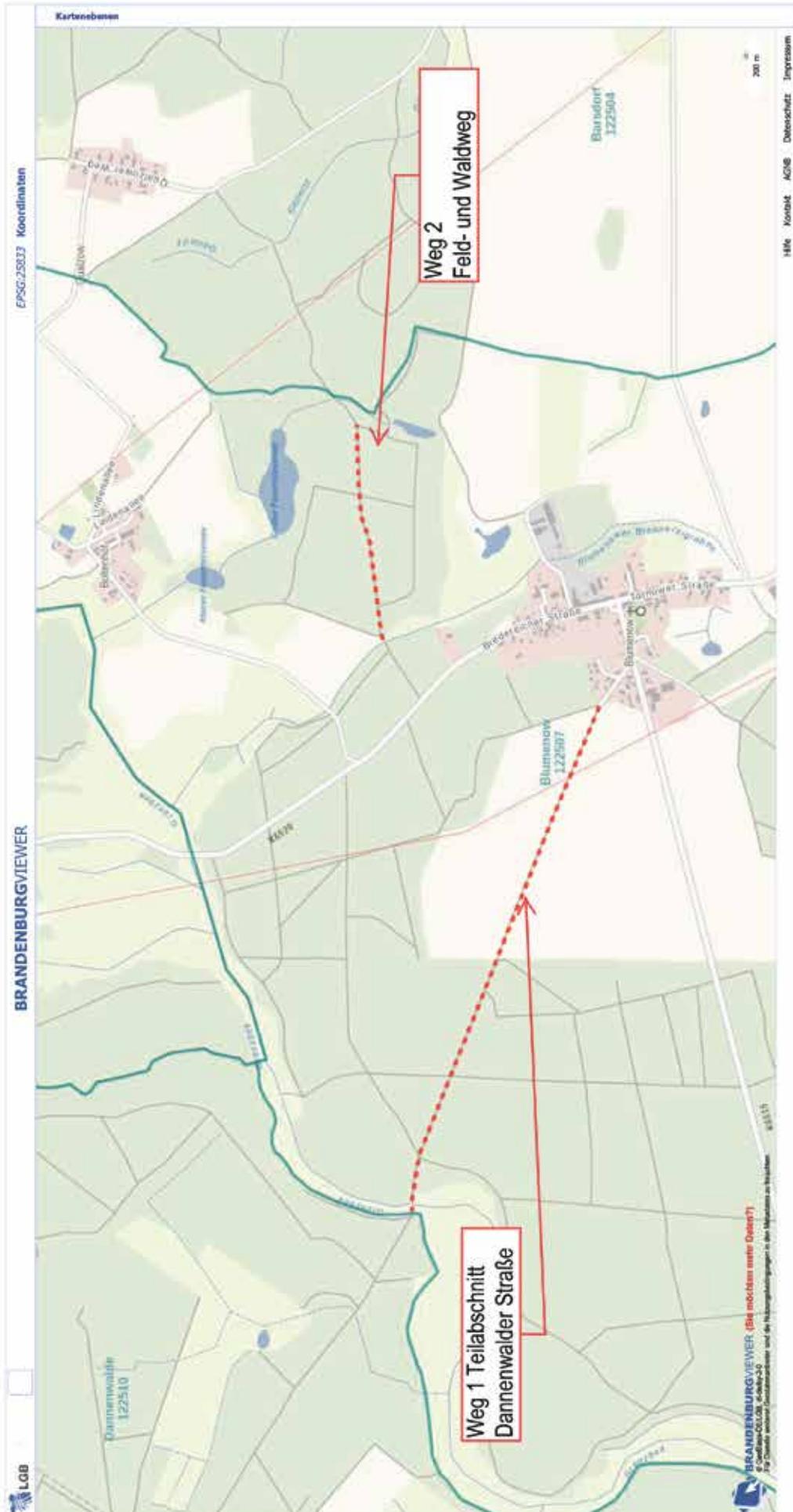
Die zur Einziehung vorgesehenen Wegeflächen sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Sie sind im Wald gelegen und besitzen lediglich eine Erschließungsfunktion für die Waldbewirtschaftung sowie für die Landwirtschaft. Eine weitere Erschließungsfunktion besteht nicht. Durch die beabsichtigte Einziehung verlieren die Wegeflächen ihre Eigenschaft als

Fürstenberg/ Havel, den 12.03.2021

*Philipp
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage zur Einziehungsverfügung für den OT Blumenow



– Amtliche Bekanntmachungen –

Hinweis zur Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 02. Dezember 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Dezember 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nr. 51, Seite 1339, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

„Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33–347–21
vom 02. Dezember 2020

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zweiten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Amt Biesenthal-Barnim, der Gemeinde Michendorf, der Gemeinde Schorfheide, der Gemeinde Zeuthen, der Landeshauptstadt Potsdam, der Stadt Beelitz, der Stadt Bernau bei Berlin und der Stadt Kremmen zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Versammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 2. Sitzung am 24. September 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), geändert durch die Erste Satzung zur

Änderung der Verbandssatzung vom 15. Juli 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 28, Seite 617), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
3. Amt Lebus
4. Amt Lindow (Mark)
5. Amt Neustadt (Dosse)
6. Amt Neuzelle
7. Amt Niemegk
8. Amt Rhinow
9. Gemeinde Eichwalde
10. Gemeinde Fehrbellin
11. Gemeinde Heideblick
12. Gemeinde Märkische Heide
13. Gemeinde Michendorf
14. Gemeinde Nuthetal
15. Gemeinde Panketal
16. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
17. Gemeinde Schönwalde-Glien
18. Gemeinde Schorfheide
19. Gemeinde Schwielowsee
20. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
21. Gemeinde Zeuthen
22. Landeshauptstadt Potsdam
23. Stadt Altlandsberg
24. Stadt Angermünde
25. Stadt Bad Belzig
26. Stadt Beelitz
27. Stadt Bernau bei Berlin
28. Stadt Cottbus/Chósebus
29. Stadt Fürstenberg/Havel
30. Stadt Hohen Neuendorf
31. Stadt Kremmen
32. Stadt Kyritz
33. Stadt Oranienburg
34. Stadt Premnitz
35. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
36. Stadt Wittenberge
37. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 17. November 2020

gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung